

Art. 1 § 10 BSpV Bewertung der Messung – Festlegen von Maßnahmen

BSpV - Bergbau-Sprengverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 10.

Ergibt eine Messung eine Überschreitung eines in der Anlage genannten Anhaltswertes für die maximale Schwinggeschwindigkeit, so ist die Lademenge je Zeitzündstufe zu ändern oder eine Maßnahme gleicher Wirkung zu setzen und ist neuerlich eine Prognose (§ 8) zu erstellen.

In Kraft seit 01.04.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at